



Bearb.: Mag. Max Strommer
Tel.: +43 (3172) 600-221
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz_gewerbe@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-72505/2026-3

Weiz, am 09.03.2026

Ggst.: Hahn & Neuhold GmbH,
8200 Gleisdorf, Franz-Josef-Straße 10 Top 1;
Gastgewerbebetrieb - Erweiterung;
ÖKM - VH-Tag 23.03.2026.

Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

Montag, den 23. März 2026, um ca. 09:00 Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle (8200 Gleisdorf, Franz-Josef-Straße 10 Top 1).

Mit Eingabe vom **04. März 2026**, hat die Hahn & Neuhold GmbH, 8200 Gleisdorf, Franz-Josef-Straße 10/1, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die gewerberechtliche Genehmigung für die Erweiterung des Gastgewerbebetriebes, auf den nunmehrigen Grundstücken Nr. **●113/1** und Nr. **791/1**, KG **Gleisdorf**, Stadtgemeinde Gleisdorf, beantragt.

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,
§§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** idgF,
§ 93 (2) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF.

Verhandlungsleiter:	Mag. Max STROMMER
anlagentechnischer Amtssachverständiger:	Ing. Hubert MAIER
schallschutztechnischer Amtssachverständiger:	Ing. Dietmar SAUER

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z. B. durch Lärm, Schadstoffe,)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

⇒ Rechtsanwälten und Notaren,

⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Max Strommer
(elektronisch gefertigt)